

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Innere Verwaltung
und Verwaltungsstrukturreform
Herrn Ausschussvorsitzenden
Klaus-Dieter Stallmann
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

22.12.2004/mlr

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-333
Telefax +49 221 3771-180

E-Mail

tobias.pralle@staedtetag.de

Bearbeitet von
Tobias Pralle

Aktenzeichen
62.05.20 N

Gesetz zur Modernisierung des Vermessungs- und Katasterwesens (Katastermodernisierungsgesetz)

**hier: Stellungnahme des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städtetages
Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/6183 und Drucksache 13/6216 -2. Neudruck-**

Sehr geehrter Herr Stallmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vermessungs- und Katastergesetzes sowie die erfolgte frühzeitige Beteiligung und begrüßen die vorgesehene Novellierung. Das Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen an die heutigen gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen und die Geobasisdaten von Landesvermessung und Liegenschaftskataster einer breiten Nutzung in Bürgerschaft, Wirtschaft und Verwaltung zuzuführen, wird von uns voll unterstützt.

Die Landesregierung hat im vorliegenden Gesetzentwurf bereits wesentliche Anregungen aufgegriffen. Wir möchten daher nur noch zu zwei Punkten inhaltlich Änderungen anregen sowie zwei redaktionelle Korrekturen vorschlagen.

Inhaltliche Änderungen:

1.

In dem zz. geltenden Vermessungs- und Katastergesetz ist in § 5 Abs. 2 geregelt, dass im Rahmen der Landesvermessung zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters auch Programmsysteme für automatisierte Verfahren (vom Land) erstellt, gepflegt und weiterentwickelt werden. Tatsächlich werden auch u.a. die Programmsysteme ALB und ALK (ALK-GIAP, ALK-DB) den Katasterbehörden vom Land kostenfrei zur Verfügung gestellt.

In dem vorliegenden Novellierungsentwurf ist in § 2 Abs 1 Satz 2 eine Abschwächung der Leistungen des Landes erfolgt. Es heißt jetzt: „Zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters unterstützen das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen auch die Erstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen für automatisierte Verfahren und Erneuerungsarbeiten einer Katasterbehörde, (...)“. Wenn das Land in Zukunft keine Programme mehr kostenfrei zur Verfügung stellt, kommen auf die Kommunen finanzielle Mehrbelastungen zu. Zum Ausgleich sind die Kommunen angemessen finanziell zu entlasten.

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 2 Abs. 1 und der zugehörigen Gesetzesbegründung vor, die dem Land verschiedene Optionen eröffnet:

„§ 2 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Die Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens werden durch die Kreise und kreisfreien Städte als Katasterbehörden, das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen wahrgenommen. Das Landesvermessungsamt und die Bezirksregierungen unterstützen die Katasterbehörden bei Erneuerungsarbeiten einer Katasterbehörde, die überörtliche Bedeutung haben oder deren Leistungskraft übersteigen. Zur einheitlichen automatisierten Führung des Liegenschaftskatasters stellt das Landesvermessungsamt mit den Bezirksregierungen Programmsysteme bereit. Sofern Programmsysteme nicht durch das Landesvermessungsamt bereitgestellt werden, beteiligt sich das Land in angemessenem Umfang an den Kosten der Erstellung und Pflege der Programmsysteme.“

Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 1:

„Die Umstellung im 1. Satz soll klarstellen, dass sich die Ergänzung "als Katasterbehörde" nur auf die Kreise und kreisfreien Städte bezieht. Der Satz 2 ermöglicht dem Landesvermessungsamt, Programmsysteme nicht selbst erstellen zu müssen, sondern statt dessen auf Softwareprodukte des freien Marktes zurückgreifen zu können oder die Katasterbehörden finanziell angemessen bei der Beschaffung und Pflege von entsprechenden Programmen zur automatisierten Führung des Liegenschaftskatasters zu unterstützen. Dadurch kann die jeweils wirtschaftlich günstigste Lösung gewählt werden. Eine Änderung der Aufgaben von Landesvermessungsamt und Bezirksregierungen ist damit nicht verbunden.“

2.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung halten wir eine Änderung von § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und 5 für dringend geboten.

Durch den Wortlaut des § 13 Abs. 3 wird die Katasterbehörde verpflichtet, Änderungen u.a. der Straßennamen, Hausnummern und Lagebezeichnungen sowie Änderungen der Eigentümerangaben den Eigentümerinnen, den Eigentümern und den Erbbauberechtigten mitzuteilen.

Die Katasterbehörde führt diese Daten nicht originär. Sie hat Angaben über die Eigentümer, Eigentümerinnen und Erbbauberechtigte vielmehr in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen (§ 11 Abs. 8). In der gleichen Weise sind die Straßennamen, Hausnummern und Lagebezeichnungen in Übereinstimmung mit den amtlichen Straßenbezeichnungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu halten.

Die Eintragung neuer Eigentümer und Erbbauberechtigter im Grundbuch wird den Eigentümerinnen, den Eigentümern und den Erbbauberechtigten durch das Grundbuchamt mitgeteilt. Entsprechendes gilt bei der Vergabe einer Hausnummer durch die Gemeinde.

Nicht zuletzt von den Bürgern wird eine Mitteilung der Katasterbehörde, dass die neuen Eigentümer usw. nunmehr auch im Liegenschaftskataster als Eigentümer geführt werden, bzw. dass die Hausnummer in das Liegenschaftskataster eingetragen wurde, als unnötiger Bürokratismus empfunden, weil dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen als selbstverständlich erachtet wird. Bei mehreren 100.000 Änderungen dieser Liegenschaftsangaben entsteht im Land NRW ein Verwaltungsaufwand von mehreren Millionen Euro, der einzusparen wäre.

Wir schlagen daher vor, nach § 13 Abs. 3 Satz 3 folgenden Satz anzufügen:

„Auf die Bekanntgabe kann verzichtet werden, wenn eine andere Behörde verpflichtet ist, diese Daten den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten bekannt zu geben und die Katasterbehörde diese Daten nicht originär führt.“

Redaktionelle Änderungen:

1.

Zu Artikel I § 15 Abs. 2:

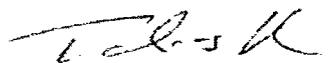
Im Satz 2 muss auf „Abs. 1 Satz 5“ statt auf „Abs. 1 Satz 4“ verwiesen werden.

2.

Zu Artikel I § 11 Absatz 5:

Im Satz 3 muss der Begriff „Eigentumsangaben“ durch „Eigentümerangaben“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tobias Pralle